



HAUSAUFGABEN KLECKS-GRUNDSCHULE

1. Grundsätze

- Hausaufgaben knüpfen an die bereits vermittelten Unterrichtsinhalte an und ermöglichen, Gelerntes selbstständig zu vertiefen bzw. sich auf neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten.
- Sie unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln.
- Hausaufgaben sind nur zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind.
- Hausaufgaben können in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen.
- Hausaufgaben dürfen nicht als Strafe erteilt werden.

2. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben

Schulkonferenz entscheidet (GsVO §20(8))

- Hausaufgaben werden von Freitag auf Montag und in den Schulferien maximal in mündlicher Form erteilt.
- Hausaufgaben dürfen bei durchschnittlichem Arbeitstempo folgende tägliche Arbeitszeiten nicht überschreiten:

1. und 2. Klasse	20 Minuten
3. und 4. Klasse	45 Minuten
5. und 6. Klasse	60 Minuten

 - *Hinführung zur Hausaufgabenerledigung*

3. Pflichten der Schüler*innen

- Die Schüler*innen sind verpflichtet die Hausaufgaben zu erledigen (SchG §46).
- Hausaufgaben sollten von den Schüler*innen selbständig angefertigt werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, notieren die Erziehungsberechtigten bzw. der/die Erzieher*in eine Rückmeldung an die Lehrkraft und erledigen nicht selbst die Hausaufgaben des Kindes.

4. Pflichten der Lehrer*innen

- Die Lehrer*innen sind verpflichtet, Anforderungen und Belastungen durch Hausaufgaben so zu erteilen, dass sie, zumutbar, altersangemessen und sinnvoll sind. Hierfür können Hausaufgaben differenziert aufgegeben werden.
- Alle Hausaufgaben sind im Unterricht auszuwerten, d.h. es ist mindestens die Anfertigung zu kontrollieren; die Hausaufgaben werden von der Lehrkraft eingesehen und/oder die Ergebnisse werden gemeinsam verglichen und Verbesserungen durch die Schüler*innen vorgenommen. Die Arbeitsergebnisse sollen durch die Lehrkräfte, können aber auch von den Schüler*innen gegenseitig überprüft werden.
- Die Lehrer*innen einer Klasse sprechen sich regelmäßig untereinander ab und kommunizieren über das Klassenbuch, so dass die Regelungen aus Punkt 2 eingehalten werden und eine unverhältnismäßige Belastung der Schüler*innen in einzelnen Fächern vermieden wird.

- Die Lehrer*innen sagen insbesondere den Schüler*innen in Klasse 3 an, welches Material für die Hausaufgaben aus dem Unterrichtsraum mitgenommen und in die Schultasche gepackt werden muss.

5. Pflichten der Erzieher*innen

- In unserem Freizeitbereich bieten wir im Rahmen des Ganztagsangebots am Nachmittag ab Stufe 3 Zeiten und Räume für die Erledigung von Hausaufgaben an (GsVO §20(8)). Hier können die Kinder beaufsichtigt, auf freiwilliger Basis, selbstständig ihre Hausaufgaben erledigen.
- Die Erziehungsberechtigten kommunizieren bei Bedarf mit ihrem Erzieher(-team)
 - o Ob ihr Kind die Hausaufgaben in der Schule erledigt und
 - a) selbstständig das HA-Zimmer aufsucht.
 - b) an das Aufsuchen des HA-Zimmers erinnert werden muss.
 - o Ob ihr Kind die Hausaufgaben außerschulisch erledigt.
- In Klasse 3 findet im ersten Halbjahr eine gezielte Hinführung und Eingewöhnung aller Schüler*innen ins HA-Zimmer statt.

→ **Aktuell Sonderregelung durch Corona-Hygieneplan 2020/21**

6. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten treffen mit ihrem Kind individuell die Vereinbarung, ob die Hausaufgaben zu Hause oder in der Schule erledigt werden und – in Abhängigkeit zum Stundenplan, den AG's oder Abholzeiten – wann das HA-Zimmer pro Tag aufgesucht wird. An diese Vereinbarung muss sich das Kind eigenverantwortlich halten, kann aber durch die Aufforderung der/s Erzieher*in erinnert werden.
- Sollte das Kind nicht in der Lage sein, die Hausaufgaben selbstständig zu erledigen, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind zu unterstützen und zu fördern und mit der Schule in Kontakt zu treten.

7. Leistungsbewertung

- Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden Hausaufgaben unter „sonstige Leistungsnachweise“ als Lernerfolgskontrollen berücksichtigt (GSVO § 20).

8. Umgang mit fehlenden Hausaufgaben

- Das Fehlen der Hausaufgaben wird den Eltern von jeder Fachlehrkraft kommuniziert und umgekehrt: Wissen Eltern vorab um das Fehlen einer Hausaufgabe aufgrund mangelnder Kompetenzen oder Zeit zur Erledigung, informieren sie die Lehrkraft, z.B. durch das Verbindungs-/ Hausaufgabenheft
- Wiederholtes Fehlen von Hausaufgaben fließt in die Kompetenz „Zuverlässigkeit“ auf dem Arbeits- und Sozialverhalten-Zeugnis ein.
- Fehlt eine Hausaufgabe, deren Benotung angekündigt war, hat das Kind die Möglichkeit, die Hausaufgabe in der darauffolgenden Stunde nachzureichen. Erfolgt dies erneut nicht wird die Hausaufgabe als „nicht erbrachte Leistung“ bewertet.
- Fehlende Hausaufgaben sind grundsätzlich immer nachzuholen.
- Bei Krankheit erfolgen in Abhängigkeit zur Dauer und zum Umfang des verpassten Unterrichtsstoffes individuelle Absprachen zwischen Fachlehrkraft und Schüler*in/ Eltern.